

Einwohnergemeinde Moosseedorf



Reglement über die Liegenschaftssteuern

Reglement über die Liegenschaftssteuer der Einwohnergemeinde Moosseedorf

Die Einwohnergemeinde Moosseedorf gestützt auf Art. 151, 247, 257 – 262, 266 – 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 31 der Gemeindeordnung Moosseedorf vom 30. Mai 1996 (letzte Revision)

beschliesst:

Artikel 1

Die Einwohnergemeinde Moosseedorf erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des StG auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Artikel 2

Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

Artikel 3

Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

Artikel 4

Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag vom 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Artikel 5

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung unter dem Vorbehalt allfälliger Beschwerden in Kraft.

Es hebt das Steuerreglement vom 23. März 1946 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

GENEHMIGUNG

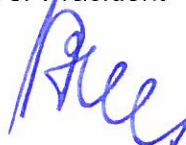
Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 22. Oktober 2001 angenommen.

Moosseedorf, 13. Dezember 2001

GEMEINDERAT MOOSSEEDORF

Der Präsident

Der Sekretär



Peter Bill



Peter Scholl

AUFLAGEZEUGNIS

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 22. Oktober 2001 bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufzulegen. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger vom 14. September 2001 und 19. Oktober 2001 bekannt.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Moosseedorf, 14. Dezember 2001

Der Gemeindeschreiber



Peter Scholl